

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1974/18

Titel

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Vieselbach zur DS 0747/18 - Konzeption Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2018/2019 -2020/2021

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Ortsteilrat fordert in Anlage 2 – Gesamtumfang Fahrbahnwinterdienst, Dringlichkeitsnetze (Straßenverzeichnis) die Vieselbacher Straße in Fortsetzung Erfurter Allee bis Kreuzung Brückenstraße / Karl-Marx-Straße – Ortslage Azmannsdorf / Vieselbach – mit Fertigstellung der Baumaßnahme in Azmannsdorf zum 31.12.2018 mit in das Dringlichkeitsnetz der Stufe 1 aufzunehmen.

Begründung:

Mit Fertigstellung der Baumaßnahme wird sich wieder ein großer Teil des Verkehrsstromes, aus Richtung Weimar / Niederzimmern kommend, auf die Achse Richtung Erfurt Stadt über die Erfurter Allee verlagern. Durch den schlechten Straßenzustand im Bereich der Erfurter Allee bis zur Brückenkreuzung der ICE-Strecke und den Anstieg der Straße in diesem Bereich, ist bei Glatteis und Schneefall mit einer erhöhten Gefahrenlage zu rechnen. Als Umleitungsstrecke auch für den ÖPNV ist hier also eine Grundsicherheit mit herzustellen.

Stellungnahme:

Der Winterdienst in der Stadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu erfolgten Rechtsprechung. Handlungsgrundlage ist demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr unterscheiden.

Auf Fahrbahnen ist eine Übertragung der **Räum- und Streupflicht für den Fahrverkehr** auf die Grundstückseigentümer nicht zulässig. Die Durchführung hat einzig und allein durch die Stadt zu erfolgen, ist jedoch von Seiten der Rechtsprechung auch begrenzt. Zum einen im Verantwortungsbereich des Verkehrsteilnehmers und zum anderen, dass die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt gilt. Sie richtet sich vielmehr nach der Art und Wichtigkeit (verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen) sowie nach der Leistungsfähigkeit des Winterdienstpflichtigen (Zumutbarkeitsgedanke). Ferner unterliegen die Winterdienstpflichten, außer auf Bundesautobahnen, zeitlichen Grenzen. Insofern beschränkt sich die Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen von Kommunen grundsätzlich auf die Hauptverkehrszeit, i. d. R. zwischen 6 und 22 Uhr.

So sind in Vieselbach die Brückenstraße, die Karl-Marx-Straße, die Rathausstraße, der Rathausplatz und die Weimarstraße jeweils die Hauptverkehrs-/Durchgangsstraßen in das Dringlichkeitsnetz D I eingetaktet. Zudem sind die Straßen Erfurter Allee, Bahnhofshalle, Kirchtalweg, Gewerbestraße und die Wallicher Landstraße ins DII- Netz eingetaktet. Die Einordnung der Erfurter Allee erfolgte bereits im Rahmen der 1. Winterdienstkonzeption (2012 - 2015) u. a. auch aus logistischen Gründen und unter Berücksichtigung der Tourenplanung in das Dringlichkeitsnetz D II. Der Verkehrsstrom, welcher sich nach der Fertigstellung der oben angeführten Baumaßnahme wieder entstellt, wird sich auf das gleiche Niveau einpendeln, wie vor der Baumaßnahmen, wo die Einordnung auch schon im DII-Netz erfolgte. Der ggf. schlechte

Fahrbahnzustand hat für die Einordnung der Dringlichkeitsnetze grundsätzlich keine Relevanz. Die Einordnung in das D I-Netz würde neben zusätzlichen finanziellen Kosten auch zu einer Erweiterung des gesamten Dringlichkeitsnetzes D I führen und somit zu einer Erhöhung der Umlaufzeiten, so dass auch hier keine höhere Einstufung aus Sicht der Verwaltung erfolgt.

Unter Berücksichtigung der o. g. Aspekte wird eine Umstufung vom D II Netz in das DI Netz abgelehnt.

Anlagen

gez. Hilge

Unterschrift Beigeordneter

20.09.2018

Datum